

2. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 18 Abs. 1, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl S. 22), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindergarten-Benutzungssatzung) vom 04.04.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 90 vom 17.04.2008, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 90 vom 17.04.2008), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.04.2011 zur Kindergarten-Benutzungssatzung (Thür. Allgemeine Nr. 99 vom 29.04.2011, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 99 vom 29.04.2011) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung) vom 04.04.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 90 vom 17.04.2008, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 90 vom 17.04.2008), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.04.2011 zur Kindertagesbetreuungs – Gebührensatzung (Thür. Allgemeine Nr. 99 vom 29.04.2011, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 99 vom 29.04.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kindergärten“ wird die Angabe „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Thür-KitaG“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird den Worten „das Elternteil“ das Wort „ist“ vorangestellt und nach dem Wort „leben“ das Wort „/ lebt“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Betreuung von Kindern aus der Stadt Eisenach, die im Rahmen von vollstationären Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII, insbesondere nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind, wird keine Gebühr erhoben.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Worte „sind eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides“ durch die Worte *„eines Monats sind am 15. des Folgemonats“* ersetzt.

4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „einen Monat“ sowie die Worte „einen vollen Monat“ jeweils durch die Worte *„vier Wochen“* ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte *„vier Wochen“* ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort *„Kindertageseinrichtung“* ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 4 wird den Worten „1. Kind“ und „2. Kind“ jeweils das Wort *„das“* vorangestellt.

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Von dem Einkommen nach Absatz 2 sind folgende Beträge abzusetzen:

- *auf das Einkommen zu entrichtende Steuern*
- *Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, bei Nichtpflichtversicherten in Höhe der Nachweise zu einer Kranken- und Lebens-/Rentenversicherung,*
- *Unterhaltszahlungen*

in tatsächlich nachgewiesener Höhe.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle wird wie folgt neu gefasst:

| „Stufe | bereinigtes Einkommen in Euro/ Monat | Gebühr in Euro/ Monat | | | |
|---------------|---|------------------------------|----------------|----------------|-------------------|
| | | 1. Kind | 2. Kind | 3. Kind | ab 4. Kind |
| 1 | <i>unter 900,00</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| 2 | <i>900,00 bis unter 1.300,00</i> | <i>79,50</i> | <i>62,45</i> | <i>45,45</i> | <i>0,00</i> |
| 3 | <i>1.300,00 bis unter 1.700,00</i> | <i>104,70</i> | <i>80,10</i> | <i>55,50</i> | <i>0,00</i> |
| 4 | <i>1.700,00 bis unter 2.100,00</i> | <i>129,85</i> | <i>97,70</i> | <i>65,55</i> | <i>0,00</i> |
| 5 | <i>2.100,00 bis unter 2.500,00</i> | <i>155,10</i> | <i>115,40</i> | <i>75,70</i> | <i>0,00</i> |
| 6 | <i>ab 2.500,00</i> | <i>180,35</i> | <i>133,05</i> | <i>85,75</i> | <i>0,00“</i> |

e) Nach Abs. 6 wird ein neuer Abs. 7 und ein neuer Abs. 8 wie folgt angefügt:

„(7) Für Kinder, die eingeschult werden, erfolgt im Monat des Schulbeginns eine tageweise Berechnung der Gebühren für die Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage laut Abmeldeformular.“

(8) Der Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf ganz oder teilweisen Erlass der Betreuungsgebühr bleibt unberührt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 wie folgt angefügt:

„(4) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag haben einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28, 29 SGB II bzw. §§ 34, 34a SGB XII bzw. § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II.“

Im Rahmen dieses Leistungsanspruches werden auch Mehraufwendungen bei einer Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung - bis auf einen Eigenanteil von 1,00 € - durch das Sozialamt auf Antrag übernommen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a) wird der Betrag „1,88 Euro“ durch den Betrag „1,91 Euro“ ersetzt.

b) In Buchst. b) und c) wird jeweils der Betrag „1,91 Euro“ durch den Betrag „2,15 Euro“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das Elternteil“ durch die Worte „dem Elternteil“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „eine Gebühr nach § 8 Abs. 4 Stufe 6“ durch die Worte „die nach § 8 Abs. 4 und 6 dieser Satzung maßgebliche Höchstgebühr“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „kindergeldberechtigten“ durch das Wort „betreuten“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird nach Satz 3 ein neuer Satz 4 wie folgt angefügt:

„Bei Abmeldung eines Kindes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gebührenbescheides erfolgt eine rückwirkende Prüfung und evtl. Neufestsetzung erst ab dem 7. Monat seit der letzten Gebührenfestsetzung.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

In - Kraft - Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser 2. Änderungssatzung folgt, in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin